

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

I. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
MI	MISCHGEBIETE (SIEHE TEXT 1.1)	§ 6 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16, 17, 19 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16, 17, 20 BAUNVO, § 9 (1) 1 BAUGB
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 20 BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
—	BAUGRENZE	§ 23 (3) BAUNVO, § 9 (1) 2 BAUGB
30°-45°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN) (SIEHE TEXT 1.2)	§ 9 (1) 10 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT 1.3)	§ 9 (1) 21 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) 11 BAUGB
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	
	EIN- UND AUSFAHRTEN	§ 9 (1) 11 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 22 BAUGB
	ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME	§ 9 (1) 25 B BAUGB
	ANPFLANZGEBOT FÜR BÄUME	§ 9 (1) 25 A BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 16 (5) BAUNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE BÄUME - ZUKUNFTIG ENTFALLEND
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- MISCHGEBIETE**
VON DEN NACH § 6 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND FOLGENDE AUSGESCHLOSSEN:
- ABS. 2 NR. 4 SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
- ABS. 2 NR. 7 TANKSTELLEN
- ABS. 2 NR. 8 VERGNÜGUNGSTÄTTEN IM SINNE DES § 4 A ABS. 3 NR. 2 DIE AUSNAHME NACH § 6 ABS. 3 BAUNVO IST AUSGESCHLOSSEN.
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)**
AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO UND STELLPLÄTZE NICHT ZULÄSSIG. BEWUCHS UND ABWEICHEND VON NR. 2.5 EINFRIEDIGUNGEN AUF DIESER FLÄCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,7 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
DIE FESTSETZUNG DES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES ERFOLGZT ZUGUNSTEN DES ENTSORGUNGSTRÄGERS (STADT MÖLLN) FÜR DIE FÜHRUNG VON REGEN- WASSERLEITUNGEN.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

- GENEIGTE DÄCHER SIND MIT ROTEN / ROTBRAUNEN PFANNEN EINZUDECKEN
- GARAGEN, STELLPLATZÜBERDACHUNGEN UND NEBENGEBAUDE SIND AUCH MIT BEGRÜNTEM FLACHDACH ZULÄSSIG.
- GARAGEN UND ANGEBAUTE NEBENGEBAUDE SIND IN WANDMATERIAL UND -FARBE WIE DAS HAUPTGEBAUDE AUSZUFÜHREN.
- STELLPLATZÜBERDACHUNGEN UND FREISTEHENDE NEBENGEBAUDE SIND IN LEICHTBAUWEISE, JEDOCH NICHT IN BLECH ZULÄSSIG
- EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,0 M NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND ALS LAUBHECKEN AUSZUFÜHREN.

3. GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

- ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME (§ 9 (1) 25 B BAUGB)**
DIE IM PLANGEBIET VORHANDENEN EINZELBÄUME SIND LANGFRISTIG ZU SICHERN UND ZU ERHALTEN. WÄHREND DER BAUTÄTIGKEIT SIND DIE GEHÖLZE VOR SCHÄDIGUNGEN ZU SCHÜTZEN. DIE DIN 18920 IST ENTSPRECHEND EINZUHALTEN.
- ANPFLANZGEBOT FÜR BÄUME (§ 9 (1) 25 A BAUGB)**
DIE MIT EINEM ANPFLANZGEBOT DARGESTELLTEN EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE, FELDAHORN, EBERESCHE UND SANDBIRKE MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 14-16 CM AUF EINER VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 5 QM GRÖSSE ANZUPFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
- FASSADENBEGRÜNUNG (§ 9 (1) 25 A BAUGB)**
GESCHLOSSENE FASSADENTEILE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 2,0 M SIND MIT RANK- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEPFLANZEN. FÜR DIE FASSADENBEGRÜNUNG SIND WALDREBEN, EFEU, GEISBLATT UND WILDER WEIN IN VERSCHIEDENEN ARTEN ZU VERWENDEN.
- DACHBEGRÜNUNG (§ 9 (1) 25 A BAUGB)**
GERINGE DACHNEIGUNGEN, Z.B. FLACH- ODER PULTDÄCHER BEI ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN / CARPORTS, GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR IN VERBINDUNG MIT EINER DAUERHAFTEN, EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.
- OVERFLÄCHENGESTALTUNG**
WEGE UND ZUFAHRTEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE (Z.B. KIES / GRANDBELAG, NATURSTEINPFLASTER MIT GROSSEN FUGEN OHNE BETONBETTUNG, RASENPFLASTER BZW. WASSERDURCHLÄSSIGEM BETONBELAG) ANZULEGEN.

STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66

FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER STRASSE GROSSER ESCHENHORST ZWISCHEN WOLLINER WEG UND WASSERKRÜGER WEG IN EINER TIEFE VON 50 M

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZ. 1990 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23. NOV. 1994 (BGBl. I S. 1488) I.V.M. § 2 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN) IN DER FASSUNG VOM 28.04.1995 (BGBl. I S. 822) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 13.06.1996 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 66 FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER STRASSE GROSSER ESCHENHORST ZWISCHEN WOLLINER WEG UND WASSERKRÜGER WEG IN EINER TIEFE VON 50 M, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

- AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 26.10.1995 WIRD DER BEBAUUNGSPLAN 66 NACH DEM MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB-MASSNAHMEN) DURCHGEFÜHRT UND VON DER FRUHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 ABS. 2 ABGESEHEN

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.11.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 26.10.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.12.1995 BIS ZUM 22.12.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.11.1995 DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29.8.1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

MÖLLN, den 20. August 1996



Lüth
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

- DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.06.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.06.1996 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 13.06.1996 GEBILLIGT.

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

MÖLLN, 22. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

- DER SATZUNGSBESCHLUSS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30. Okt. 1996 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND- MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGS- ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 31. Okt. 1996 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, 31. Okt. 1996



Kalt
- BÜRGERMEISTER -

4. STRASSENPROFIL A-A M 1:100

